



öffentliche Sitzung

30.05.2022

Gemeinderat Langenargen

AZ: 790.631:0010
SV Nr. 2022/070

Ersteller: Peter Hinkel

Erstellung eines Betrauungsakts für den Zweckverband Breitband Bodenseekreis

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Betrauungsakt für den Zweckverband Breitband Bodenseekreis wird beschlossen (siehe Anlage).**
- 2. Der **Bürgermeister** Ole Münder wird ermächtigt, der Umsetzung des Betrauungsaktes in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zuzustimmen.**
- 3. Der Betrauungsakt wird gegenüber dem Zweckverband Breitband Bodenseekreis durch Gesellschafterweisung bekannt gegeben.**

Sachverhalt:

a) Ausgangslage

Die nachfolgenden Ausführungen wurden in Abstimmung mit dem Zweckverband Breitband Bodenseekreis erstellt und sollen in allen Verbandsgemeinden wortgleich beschlossen werden.

Aufgabe des Zweckverband Breitband ist, die Versorgung von Gewerbetreibenden, Freiberuflern, Bürgern sowie öffentlichen Einrichtungen und sonstiger Unternehmen mit leistungs-, bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Breitbanddiensten. Diese Aufgabe wird durch den Zweckverband Breitband Bodenseekreis sichergestellt, indem eine gemeinsame, zusammenhängende, flächendeckende Telekommunikationsinfrastruktur im Verbandsgebiet aufgebaut und betrieben wird. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben

stellt eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und somit eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar.

Um diese, auferlegten, gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vollumfänglich erfüllen zu können, bedarf es neben den in Anspruch zu nehmenden Förderprogrammen vom Bund und des Landes Baden-Württemberg, auch Ausgleichsleistungen der Zweckverbandsmitglieder. Staatliche Zuwendungen, die der Zweckverband Breitband Bodenseekreis erhält, unterliegen dem Europäischen Beihilferecht, dessen Anwendbarkeit wird durch die Gesellschaftsform des Zweckverbands nicht ausgeschlossen. Die europäischen Beihilfavorschriften wurde im Jahre 2005 von der Europäischen Kommission durch das sog. „Monti-Paket“ und insbesondere durch das im Dezember 2011 und April 2012 verabschiedete sog. „Almunia-Paket“ bestehend aus mehreren EU-rechtlichen Beihilfavorschriften konkretisiert.

b) Sachverhalt

Infolge eines Gutachtens durch die iuscomm Rechtsanwälte, beauftragt durch den Zweckverband Breitband Bodenseekreis, wurde die Erstellung eines Betrauungsaktes empfohlen.

Für die Versorgung der Bevölkerung im Verbandsgebiet mit leistungs-, bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Telekommunikationsinfrastruktur ist das Tätigwerden des Zweckverband Breitband Bodenseekreis unerlässlich. Dieser hat in diversen Markterkundungsverfahren festgestellt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt – mindestens für die kommenden drei Jahre - keine privaten Investoren planen, zeitnah eine flächendeckende Telekommunikationsinfrastruktur zu errichten und zu betreiben. Um dem vorliegenden Marktversagen entgegenzuwirken und die Bevölkerung adäquat mit einer ausreichenden Breitbandinfrastruktur versorgen zu können, ist das Tätigwerden des Zweckverband Breitband Bodenseekreis unabdingbar.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben stellt eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und somit eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar.

Der Begriff der DAWI umfasst wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universalen Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden. Ein Allgemeinwohlbezug wird vor allem dort angenommen, wo eine an sich unrentable Dienstleistung zur Versorgung der breiten Bevölkerung erbracht wird. Insofern ist ein Marktversagen zu fordern, wonach die Leistung ohne die öffentliche Hand nicht im ausreichenden Maße erbracht würde.

Unter Berücksichtigung des Europäischen Beihilferechts soll der Zweckverband Breitband daher mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betraut werden. Die zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gewährten Ausgleichsleistungen sind von der Pflicht zur Anmeldung und Genehmigung durch die EUK befreit, Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Art. 2 und 3 des aktuellen Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission.

c) Finanzielle Auswirkungen

Ein Betrauungsakt als solcher hat keine finanziellen Auswirkungen, jedoch werden an die Gesellschaft gewährte Vorteile (z.B. Umlagen) legitimiert. Dadurch wird die Gefahr einer möglichen Rückzahlung nach einer Prüfung durch die EUK minimiert.

Kosten/Finanzierung:

Anlagen:

Betraungsakt ZVBB

Beteiligte Bereiche:

Ortsbauamt

Bürgermeister